

Art. 4

4.1 Erwerb der Mitgliedschaft:

Die Aufnahme erfolgt auf Grund einer schriftlichen Beitrittserklärung durch den Vorstand. Durch den Beitritt unterzieht sich das Mitglied den einschlägigen Statuten, Reglementen und Beschlüssen des Fachverbandes.

Art. 5

5.1 Verlust der Mitgliedschaft:

Die Mitgliedschaft erlischt wenn das Mitglied stirbt, aus dem Verband austritt oder ausgeschlossen wird. Das austretende Mitglied ist verpflichtet, rückständige, sowie für das laufende Verbandsjahr ausstehende Beiträge zu bezahlen. Der Austritt muss schriftlich auf Ende eines Kalenderjahres bekannt gegeben werden.

5.2 Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden:

- a) wegen groben Verstößen gegen die Statuten und Reglemente, wegen Schädigung der Verbandsinteressen.
- b) wenn es zur Bezahlung der Beiträge erfolglos gemahnt werden musste.
- c) wenn es für die Bezahlung von mehr als 3 Jahresbeiträgen gemahnt werden musste.

5.3 Der Ausschluss erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Hauptversammlung.